

A.

Verkehrszeichen

I. Aussehen und Bedeutung

1. Ankündigungsschilder und Baken

- a) Jede Anschlußstelle ist 1000 m vor der Abfahrt durch Aufstellung eines Schildes anzukündigen. Die Grundfarbe der Vorderansicht dieser Ankündigungsschilder (Anlage 2 Bild a) ist blau, die Schrift weiß, der Rand weiß, die Rückansicht ist grau. Sie enthalten nur die Ortsbezeichnung der Anschlußstelle und die Entfernungsangabe 1000 m. An ihrem unteren Rande werden die Tankstellen-Ankündigungsschilder (Anlage 3) mit Entfernungsangabe der an der eigenen Fahrspur liegenden nächsten Tankstelle befestigt.
- b) Als Vorankündigung stehen rechts seitlich der befestigten Fahrbahn in einem Abstand von 600 m, 400 m und 200 m vor dem Hauptschild Baken (Anlage 2 Bild b). Je nach dem Abstand tragen die Baken 3, 2 oder einen Schrägstreifen mit der jeweiligen Entfernungsangabe. Schrägstreifen und Schrift sind weiß, der Anstrich der Baken ist blau, die Rückansicht ist grau. Die Tankstellenzeichen in Verbindung mit den Baken (Anlage 3) deuten auf das Vorhandensein einer Tankanlage auf der Anschlußstelle hin.

Z. Hauptschilder

Etwa 50 m vor der theoretischen Abfahrt stehen rechtsseitig der Fahrbahn die Hauptschilder (Anlage 2 Bild c). Der Anstrich entspricht dem der Ankündigungsschilder: Das Hauptschild trägt die Namen der Orte, die als nächstliegende größere Fahrziele über die Anschlußstellen erreicht werden können und hebt sie durch große Schrift hervor.

3. Aus- und Einfahrtschilder

Die Aus- und Einfahrtschilder (Anlage 2 Bilder d und e) stehen auf der Dreiecksinsel der Anschlußstellen, und zwar das Ausfahrtschild auf der der Autobahn zugekehrten Ecke der Dreiecksinsel, das Einfahrtschild auf der der Autobahn abgewendeten Ecke der Dreiecksinsel. Sie haben die Form von Wegweisern und erhalten nur die Aufschrift „Einfahrt“ oder „Ausfahrt“. Ihr Anstrich entspricht dem der Ankündigungs- und Hauptschilder.

4. Wegweiser

- a) Die Wegweiserschilder (Anlage 2 Bilder h und k) sollen nach Möglichkeit in Stern dreiecksförmig an einem Mast auf den Dreiecksinseln an den Anschlüssen der Zu- und Abfahrtsrampen der Anschlußstellen an die Zubringerstraßen oder gegenüber diesen Inseln neben der Zubringerstraße aufgestellt werden. Verbietet die Örtlichkeit diese geschlossene Aufstellung, so sollen die zur Autobahn weisenden Wegweiserschilder

(Anlage 2 Bild h) auf den Dreiecksinseln dieser Anschlüsse, die in Richtung der Zubringerstraße weisenden (Anlage 2 Bild k) in der Regel auf der den Dreiecksinseln gegenüberliegenden Seite der Straße stehen. Die ersteren tragen die Aufschrift „Autobahn“ und darunter das nächstliegende auf der Autobahn erreichbare Fernziel. Die letzteren weisen die Namen und Entfernungsangaben der nächstliegenden von der Anschlußstelle auf der Zubringerstraße unmittelbar zu erreichenden größeren Fahrziele nach.

- b) Die Autobahnhinweiser an der Zubringerstraße (Anlage 2 Bild g) stehen rechts der Straße in einer Entfernung von 150 m bis 250 m vor der nächsten Autobahnauffahrt. Sämtliche Schilder (Anlage 2 Bilder g, h und k) haben gelbe Vorderansicht, schwarze Schrift und schwarzen Rand, die Rückansicht ist grau.

5. Sperrschilder

Sperrschilder sind außer den im Teil C Abschnitt IV und nachfolgend angegebenen Fällen nur vorübergehend zulässig. Sie sind im einzelnen nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung und nach dieser Autobahnordnung aufzustellen. Darüber hinaus sind zur Sperrung des befestigten Mittelstreifens Verbotstafeln gemäß Straßenverkehrsordnung (Anlage 1 Bild 11 — weiße Scheibe mit rotem Rand) zu verwenden. Die 1-m-hohen Pfosten dieser Tafeln sind mit einem schweren Fuß aus Beton beweglich aufzustellen, und zwar so, daß das Sperrschild parallel zur Autobahnachse steht.

6. Warnzeichen

Warnzeichen sind gleichfalls nur vorübergehend zulässig und nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung und nach dieser Autobahnordnung aufzustellen.

7. Gebotszeichen

Das Gebotszeichen „Vorfahrt auf der Hauptstraße achten“ (auf die Spitze gestelltes rot umrandetes Dreieck, gemäß Straßenverkehrsordnung Anlage 1 Bild 30) ist vor der Abfahrt in die Zubringerstraße aufzustellen (Anlage 2 Bild f). Vor den Einfahrten in die Wendekurven der trompetenförmigen Abzweigstellen ist das Verkehrszeichen für das Verbot der Überschreitung bestimmter Fahrgeschwindigkeiten (Straßenverkehrsordnung Anlage 1 Bild 21) mit der Aufschrift „40 km“ aufzustellen.

8. Hinweiszeichen

- a) Hinweise für Parkplätze sind auf den Parkplätzen selbst und 200 m davor zu geben. Diese können durch Hinweisschilder (weißes „P“ auf blauem Grund nach Straßenverkehrsordnung Anlage 1 Bild 32) auf den Parkplätzen selbst und 200 m davor vorgenommen werden. Das Parkplatzschild steht rechtsseitig der Fahr-